

Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Änderung vom 10. Januar 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz (BüG) vom 20. Juni 2014¹⁾, die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)²⁾, Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ und § 31 Absatz 3 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993⁴⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung) vom 4. Dezember 2006⁵⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Dem Einbürgerungsgesuch müssen folgende Ausweise beigelegt werden:

- b) (*geändert*) Bescheinigung über die Dauer der Niederlassung in der Einbürgerungsgemeinde, Auszug aus dem Zentralstrafregister sowie aus dem Betreibungs- und Konkursregister, alle nicht älter als 2 Monate;
- c) (*geändert*) Bescheinigung über frühere Niederlassungen im Kanton;

§ 10

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

Titel nach Titel 3. (neu)

3.1. Bisheriges Recht

1) SR [141.0](#).

2) SR [211.112.2](#).

3) BGS [111.1](#).

4) BGS [112.11](#).

5) BGS [112.12](#).

GS 2023, 1

Titel nach § 12 (neu)

3.2. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 10. Januar 2023

§ 12^{bis} (neu)

Noch hinterlegte Heimatscheine

¹ Nach bisherigem Recht noch bei der Niederlassungsgemeinde hinterlegte Heimatscheine sind den Inhabern oder den Inhaberinnen auf deren Verlangen, spätestens jedoch bei der Abmeldung aus der Niederlassungsgemeinde, zurückzugeben.

² Verlässt eine Person die Niederlassungsgemeinde ohne sich abzumelden, ist der Heimatschein von der betreffenden Niederlassungsgemeinde für sechs Monate aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

³ Gegenstandslos gewordene Heimatscheine sind von der Einwohnerkontrolle der betreffenden Niederlassungsgemeinde zu vernichten.

Titel nach § 12^{bis} (neu)

3.3. Inkrafttreten

II.

1.

Der Erlass Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996¹⁾ (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

¹ Als Ausweise nach § 10 des Gesetzes gelten:

- b) für den Beweis der Stimmberechtigung am Orte:
 - 1. (*geändert*) in der Einwohnergemeinde: der Ausweis über die erfolgte Anmeldung zur Niederlassung;
 - 2. (*geändert*) in der Bürgergemeinde: ein Ausweis über das Bürgerrecht und über die erfolgte Anmeldung zur Niederlassung;

2.

Der Erlass Verordnung über das Anwaltsregister vom 25. September 2000²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Dem Antrag sind beizulegen:

- b) (*geändert*) die Niederlassungsbescheinigung oder das Handlungsfähigkeitszeugnis;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [113.112.](#)

²⁾ BGS [127.11.](#)

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 10. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2023/31 vom 10. Januar 2023.
Veto Nr. 498, Ablauf der Einspruchsfrist: 13. März 2023.